

PRESSEMITTEILUNG

12. September 2019

EZB kündigt Änderungen bei den neuen gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG III) an

- Der Zinssatz für die GLRG III wird gesenkt
- Der durchschnittliche Zinssatz für die Einlagefazilität stellt dabei die Untergrenze dar
- Die Laufzeit wird von zwei auf drei Jahre verlängert, mit der Möglichkeit der freiwilligen Rückzahlung nach zwei Jahren

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute Änderungen einiger der wesentlichen Parameter der dritten Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) beschlossen, um die günstigen Kreditvergabebedingungen der Banken aufrechtzuerhalten, die reibungslose Transmission der Geldpolitik zu gewährleisten und den akkommodierenden geldpolitischen Kurs weiter zu unterstützen.

Erstens wird – in Bezug auf die Preisgestaltung der GLRG III – der zuvor bekannt gegebene Abstand von 10 Basispunkten über dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRGe) des Eurosystems bzw. – bei Geschäftspartnern, deren anrechenbare Kreditvergabe die Referenzgröße überschreitet – über dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität nicht länger gelten. Der Zinssatz für die GLRG III wird somit dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems während der Laufzeit des jeweiligen GLRG entsprechen. Für Geschäftspartner, deren anrechenbare Nettokreditvergabe im Zeitraum von Ende März 2019 bis Ende März 2021 ihre entsprechende Referenzgröße überschreitet, gilt bei den GLRG III ein niedrigerer Zinssatz, wobei der während der Laufzeit des jeweiligen GLRG III geltende durchschnittliche Zinssatz für die Einlagefazilität die Untergrenze bildet. Diese Anpassung der Preisgestaltung der GLRG III ermöglicht eine Steigerung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, indem die Refinanzierungsbedingungen der Banken stärker unterstützt werden, sodass diese weiterhin Kredite zu günstigen Bedingungen an Unternehmen und Privathaushalte vergeben können.

Zweitens wird die Laufzeit der GLRG III auf drei Jahre ab ihrem Abwicklungstag verlängert. Dieser längere Zeitraum ist besser auf die Laufzeit von zur Finanzierung von Investitionsprojekten aufgenommenen Bankkrediten abgestimmt und wird somit angesichts der Eintrübung des Konjunkturausblicks seit der ursprünglichen Laufzeitankündigung im März 2019 eine bessere Unterstützung der Finanzierung der Realwirtschaft ermöglichen.

Drittens können die Geschäftspartner infolge der Verlängerung der Laufzeit der GLRG III die über diese Geschäfte aufgenommenen Mittel in vierteljährlichem Rhythmus, beginnend zwei Jahre nach der Abwicklung des jeweiligen Geschäfts, vor Ablauf der Restlaufzeit zurückzahlen.

Diese Änderungen gelten ab der Zuteilung des ersten GLRG III am 19. September 2019, und ihre Umsetzung erfolgt durch eine Änderung des Beschlusses der EZB vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21).

Medianfragen sind an Herrn Stefan Ruhkamp zu richten (+49 69 1344 5057).

Anmerkung:

- Die [Ankündigung der GLRG III](#) durch die EZB erfolgte am 7. März 2019 und die [Einzelheiten](#) wurden am 6. Juni 2019 verkündet.
- Weitere Informationen zu GLRG I, GLRG II und GLRG III finden sich [auf der Website der EZB](#).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.